



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 330 2004/2009

von Yves Holenweger und Urs Wollenmann
namens der SVP-Fraktion
vom 30. Oktober 2007
(StB 410 vom 30. April 2008)

**Wurde anlässlich der
46. Ratssitzung vom
5. Juni 2008 beantwortet.**

Sollen Drögeler, Bettler, Schläger, Diebe, Räuber, Strassenkriminelle etc. eine 5-Stern-Hotel-Betreuung im Alters- und Pflegeheim erhalten?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat bedauert es sehr, dass die Interpellanten mit ihrer provokativen Wortwahl ein ernstes Problem – den situationsgerechten Umgang mit pflegebedürftigen Suchtmittelabhängigen – stark polemisieren und damit die ohnehin anspruchsvolle Suche nach klugen Lösungen erschweren. Auch der Seniorenrat der Stadt Luzern nimmt in einer einstimmig verabschiedeten Stellungnahme an den Stadtrat vom 17. Dezember 2007 „(...) *mit Befremden und Besorgnis Kenntnis von der geradezu menschenverachtenden Stossrichtung, der diskriminierenden Wortwahl und den höchst unstatthaften Verallgemeinerungen im Interpellationstext*“.

Um dieser Polemik keine weitere Plattform zu bieten, werden in dieser Antwort die Fragen nicht – wie sonst bei Interpellationsantworten üblich – wörtlich wiederholt, sondern als Themenbereiche behandelt.

Anrecht auf einen Heimplatz (Frage 1)

Eine gesetzliche Pflicht der Stadt zur Führung von Betagtenzentren, Pflegeheimen, Pflegewohnungen usw. besteht erst seit der Reform 08 im Zusammenhang mit der „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen“ (NFA). In der Stadt Luzern entwickelte sich diese Aufgabe bis dahin aus der Verpflichtung der Bürgergemeinde, im Bedarfsfall für Unterkunft und Pflege ihrer älteren Ortsbürger/innen zu sorgen. Einen gesetzlichen Anspruch auf einen Platz im Altersheim gibt es jedoch nicht, dies im Gegensatz zur im kantonalen Spitalgesetz vorgesehenen Aufnahmespflicht für Spitäler mit einem Leistungsvertrag. Gemäss bisheriger Praxis finden jedoch alle Einwohnerinnen und

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Einwohner der Stadt Luzern Aufnahme in einem Betagtenzentrum, einem Heim oder auch in einer Pflegewohnung, und zwar unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen. Ausschlaggebend für den Eintritt sind nicht Einkommen und Vermögen, sondern der Gesundheitszustand und das Umfeld. Diese Haltung beruht auf verschiedenen verfassungsmässig garantierten Grundrechten wie Menschenwürde, Rechtsgleichheit, Hilfe in Notlagen usw. Der Stadtrat sieht – ungeachtet der Bedarfsgruppen – keinen Anlass, von dieser grundsätzlichen Haltung abzuweichen.

Entwicklung in den nächsten Jahren (Frage 2)

Im Bericht B 31/2002 vom 10. Juli 2002: „Entwicklungsbericht zur stationären Altersbetreuung in der Stadt Luzern“ hat sich der Stadtrat bereits ausführlich mit möglichen Entwicklungstendenzen im Bereich der Alterspflege auseinandergesetzt. Schon damals ging man gestützt auf das kantonale Altersleitbild davon aus, dass sich unter den Heimeintretenden „(...) immer mehr sozial und psychisch Desintegrierte“ befinden. Diese Gruppe von Menschen stellt für den Betrieb und das Personal eines Betagtenzentrums – unabhängig von einer allfälligen Suchterkrankung – eine grosser Herausforderung dar. Ob dieser Herausforderung mit einer integrativen Betreuung (Aufnahme in ein „allgemeines“ Betagtenzentrum) oder mit einem segregativen Modell (Betreuung in einer spezialisierten Institution) besser zu begegnen ist, hängt nicht zuletzt von der Grösse der speziell zu betreuenden Zielgruppe ab. Im erwähnten B 31/2002 hat der Stadtrat zudem folgenden Grundsatz festgelegt: *„Eine Separation resp. Spezialisierung in verschiedenen Wohngruppen dürfte (...) vor allem dort sinnvoll sein, wo die Autonomie, das Wohlbefinden und die Sicherheit aller Bewohnerinnen und Bewohner durch diese Massnahme deutlich erhöht werden kann.“ (S. 25f.)*

Verhalten in einem Betagtenzentrum (Fragen 3 und 4)

Das Verhalten in einem Betagtenzentrum wird durch die jeweilige Hausordnung geregelt. Sie umfasst Regeln im Umgang mit Rauchen, Lärm, Besuchszeiten usw. Wer wiederholt gegen die Hausordnung verstösst, muss im Extremfall mit einer Kündigung rechnen und das Betagtenzentrum verlassen. Aufgrund von wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung musste im Jahr 2007 eine Person aus einem Betagtenzentrum der Stadt Luzern ausgeschlossen werden. Damit wurde das Problem der Unterbringung dieser Person selbstverständlich nicht gelöst; es zeigt aber auf, dass der Betrieb eines Betagtenzentrums durchaus an seine Grenzen stossen kann. Die erwähnte Person, die ausgeschlossen werden musste, wird heute in ihrer Privatwohnung durch ambulantes Fachpersonal betreut. In zwei weiteren ähnlichen Fällen, die in den letzten Jahren registriert wurden, konnten die betreffenden Personen nach einem Aufenthalt in einer Akutklinik wieder in ein Betagtenzentrum aufgenommen werden.

Geplante Massnahmen (Frage 5)

Das Wohlbefinden und die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner eines Betagtenzentrums ist durch einzelne pflegebedürftige Suchtmittelabhängige nicht generell gefährdet. Wenn sich aber Betagtenzentren im Laufe der Zeit gehäuft mit der Betreuung von Personen konfrontiert sehen, die Mühe haben, sich an die Hausordnung zu halten, stellt sich durchaus die Frage nach einem spezialisierten Angebot, und zwar nicht nur bei drogenabhängigen Personen, sondern auch bei alkoholkranken Betagten. Massgebend ist dabei nicht die konsumierte Substanz, sondern das an den Tag gelegte Verhalten bzw. die Symptomatik.

Der Stadtrat hat im Bericht und Antrag 56/2007 vom 17. Oktober 2007: „Umgang mit dem Suchtmittelkonsum in der Stadt Luzern“ das Thema „pflegebedürftige Suchtmittelabhängige“ aufgegriffen und als einen von drei Bereichen mit erhöhter Priorität bezeichnet. Am 15. November 2007 hat der kantonale Beauftragte für Suchtfragen zusammen mit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern zu einem „Runden Tisch“ zum Thema „Sucht und Alter“ mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Behörden und Institutionen aus den betroffenen Bereichen eingeladen. Für die Stadt Luzern nahmen sowohl Vertreterinnen aus dem stationären Bereich (Betagtenzentren) als auch von der zuweisenden Seite (Amtsvormundschaft) an dieser Veranstaltung teil. Als konkrete Massnahme wird zurzeit unter der Federführung des Kantons eine genaue Bedarfsanalyse erstellt, da sich die Problemstellung nicht nur auf die Stadt Luzern beschränkt. Aufgrund dieser Abklärungen wird sich zeigen, ob ein integratives oder ein segregatives (separierendes) Modell zu favorisieren ist. Der Stadtrat wird die zuständige Sozialkommission und auch den Seniorenrat auf dem Laufenden halten.

Stadtrat von Luzern

